

## Merkblatt

### Was ist in Wasserschutzgebieten erlaubt – was verboten?

In Dithmarschen gibt es 4 durch Landesverordnungen ausgewiesene Wasserschutzgebiete (WSG). Es handelt sich um folgende WSG:

1. Heide-Süderholm (zum Schutz des Einzugsbereichs für das Wasserwerk der Stadtwerke Heide GmbH in Süderholm),
2. Linden (zum Schutz des Einzugsbereichs für das Wasserwerk des Wasserverbandes Norderdithmarschen in Linden),
3. Odderade (zum Schutz des Einzugsbereichs für das Wasserwerk des Wasserverbandes Süderdithmarschen in Odderade) und
4. Kuden/Hindorf/Hopen (zum Schutz des Einzugsbereichs für das Wasserwerk Kuden des Zweckverbandes Wacken, vertreten durch die Entwicklungsgesellschaft Westholstein mbH).

#### **WSG Heide-Süderholm, Linden und Odderade:**

Neben den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Landeswassergesetz - LWG, Landeswasserschutzgebietsverordnung – LWSGV, Landesbauordnung und Landesnaturschutzgesetz) gelten in den WSG zusätzliche Bestimmungen zum Schutz des Grundwassers. Es gibt zusätzliche Ge- und Verbote sowie Genehmigungstatbestände. Diese betreffen nicht nur Gemeinden, Gewerbebetriebe, landwirtschaftliche Betriebe oder Erwerbsgartenbaubetriebe, sondern auch Privatpersonen.

Folgende zusätzliche Gebots-, Verbots- und Genehmigungstatbestände sind zu nennen:

- oberirdische Heizöl- und Dieseltanks mit einem Fassungsvermögen ab 1.000 Litern, zu denen auch die in Kellern oder Gebäuden aufgestellten Tanks gehören, müssen alle 5 Jahre einer Prüfung durch einen Sachverständigen unterzogen werden (außerhalb von WSG gilt diese Verpflichtung erst ab einem Fassungsvermögen größer 10.000 Litern);
- unterirdische Heizöl- und Dieseltanks müssen in Zone IIIA alle 2,5 Jahre durch einen Sachverständigen geprüft werden (innerhalb Zone IIIB und außerhalb von WSG alle 5 Jahre);
- es ist verboten, eine Kleinkläranlage mit einer Untergrundverrieselung als zweite Reinigungsstufe zu betreiben. Sofern eine Ableitung in ein oberirdisches Gewässer möglich ist, ist die Untergrundverrieselung von gereinigtem Abwasser ebenfalls verboten.
- die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erdwärmennutzung ist genehmigungspflichtig.
- die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erdwärmennutzung für gewerbliche und öffentliche Bauvorhaben sind in den WSG Zonen I, II und IIIA verboten.

Für landwirtschaftliche Betriebe und Betriebe des Erwerbsgartenbaus (z.B. Baumschulen) sind folgende Punkte besonders zu beachten:

- es besteht ein Umbruchverbot für alle Dauergrünlandflächen (s. § 3 Ziffer 1 Landeswasserschutzgebietsverordnung - LWSGVO).
- Sperrfristen für die Ausbringung und Einarbeitung organischer stickstoffhaltiger Düngemittel (LWSGVO, Düngeverordnung (DüV) und Landesdüngerverordnung (LDüV)). Zusätzliche Vorgaben gelten noch für das WSG Linden und Odderade, da diese tlw. auch in den Nitratkulissen liegen (siehe [Feldblockfinder Schleswig-Holstein \(gdi-sh.de\)](http://Feldblockfinder.Schleswig-Holstein.gdi-sh.de)).
- eine ganzjährige Bodenbedeckung auf Ackerflächen ist sicherzustellen;
- einzelschlagbezogene Aufzeichnungen (Schlagkartei) sind zu führen und bis zum 30.11. des Jahres der unteren Wasserbehörde vorzulegen;
- das Lagern von festen oder flüssigen Dünge-, Futter- oder Pflanzenschutzmitteln sowie Sekundärrohstoffdünger außerhalb von Gebäuden, flüssigkeitsdichten Anlagen oder Silagewickelballen ist verboten;
- Moorböden dürfen nur als Dauergrünland landwirtschaftlich genutzt werden;
- das Auf- oder Einbringen eines Klärschlammes, eines Klärschlammgemisches oder eines Klärschlammkompostes auf oder in den Boden ist nicht zulässig.
- die ergänzenden düngerechtlichen Regelungen sind zu beachten.

Bei der Umsetzung/Anwendung der landwirtschaftlichen Ge- und Verbote kann die zuständige landwirtschaftliche Wasserschutzgebietsberatung kostenfrei in Anspruch genommen werden:

**WSG Linden u. Odderade: INGUS, Industriestr. 6, 24589 Nortorf, Tel.: 04392 – 9130971**  
**WSG Heide –Süderholm: IGLU, Hafentörn 3, 25761 Büsum, Tel.: 04834 - 9848862**

### **WSG Kuden/Hindorf/Hopen**

Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III) sowie in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

Folgende zusätzliche Gebots-, Verbots- und Genehmigungstatbestände sind für das WSG Kuden/Hindorf/Hopen zu nennen:

- ein Umbruch von Dauergrünland ist verboten,
- es ist verboten, Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme mittels Erdwärmesonden zu errichten oder wesentlich zu ändern,
- das Lagern von festen oder flüssigen Dünge-, Futter- oder Pflanzenschutzmitteln sowie Sekundärrohstoffdünger außerhalb von Gebäuden, flüssigkeitsdichten Anlagen oder Silagewickelballen ist verboten;
- es ist verboten, Abwasser in den Untergrund einzuleiten, zu versickern, verrieseln oder zu verregnen; dies gilt nicht für die Untergrundverrieselung von gereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen, sofern eine Ableitung in ein Oberflächengewässer nicht möglich ist, für mäßig belastetes Niederschlagswasser, das über eine Versickerungsanlage gemäß DWA-Arbeitsblatt DWA-A 138 versickert wird oder für gering verunreinigtes Niederschlagswasser; Abwasser, das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigt ist, darf zu Zwecken der Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht werden.

Es ist verboten, in Schutzzone II

- Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden
- Beweidung durchzuführen
- Dräne herzustellen oder wesentlich zu ändern
- Abwasserleitungen zu errichten oder wesentlich zu ändern

Für landwirtschaftliche Betriebe und Betriebe des Erwerbsgartenbaus (z.B. Baumschulen) sind folgende Punkte besonders zu beachten:

- in Zone I und II ist ein Tiefenumbruch verboten nur in Zone III ist er genehmigungspflichtig
- eine ganzjährige Bodenbedeckung ist sicherzustellen;
- einzelschlagbezogene Aufzeichnungen (Schlagkartei) sind zu führen und bis zum 30.11. des Jahres der unteren Wasserbehörde vorzulegen;
- das Lagern von festen oder flüssigen Dünge-, Futter- oder Pflanzenschutzmitteln sowie Sekundärrohstoffdünger außerhalb von Gebäuden, flüssigkeitsdichten Anlagen oder Silagewickelballen ist verboten;
- das Auf- oder Einbringen eines Klärschlammes, eines Klärschlammgemisches oder eines Klärschlammkompostes auf oder in den Boden ist nicht zulässig.
- Sperrfristen für die Ausbringung und Einarbeitung organischer stickstoffhaltiger Düngemittel [LWSGVO, Düngeverordnung (DÜV) und Landesdüngerverordnung (LDÜV)]. Es gelten auch noch zusätzliche Vorgaben, da das WSG nahezu vollständig in der Nitratkulisse liegt (siehe Feldblockfinder Schleswig-Holstein (gdi-sh.de)).
- Die ergänzenden düngerechtlichen Regelungen sind zu beachten.

Bei der Umsetzung/Anwendung der landwirtschaftlichen Ge- und Verbote kann die zuständige landwirtschaftliche Wasserschutzgebietsberatung kostenfrei in Anspruch genommen werden:

**INGUS, Industriestr. 6, 24589 Nortorf, Tel.: 04392 – 9130971**

Die Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die untere Wasserbehörde Ausnahmen von den Ge- und Verboten auf Antrag zulassen. Alle betroffenen Personen, insbesondere die Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, sind gehalten, sich über die geltenden Bestimmungen in den WSG zu informieren und diese zu beachten. Die Verordnungstexte und Übersichtskarten sind im Internet unter <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de> zu finden.

Wenden Sie sich bei Fragen oder weitergehendem Informationsbedarf an die untere Wasserbehörde. Detailkarten im Maßstab 1:5.000 liegen dort zur Einsicht bereit.

**Postanschrift:**

Kreis Dithmarschen  
Fachdienst Wasser, Boden und Abfall  
Stettiner Straße 30  
25746 Heide

**Standort:**

Rungholtstraße 9

25746 Heide

Tel.: 0481/97-1787

E-Mail: [fd-wasser-boden-abfall@dithmarschen.de](mailto:fd-wasser-boden-abfall@dithmarschen.de)